STADT PULHEIM

Stommeln

Heiratsregister – Erstbuch

1856

Verfilmt und digitalisiert
2016 vom LVR
Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
D-50259 Pulheim-Brauweiler

© 2016
Alle Rechte für die Benutzung und Verwertung der vorliegenden Inhalte liegen bei der
Stadt Pulheim - Alte Kölner Straße 26 - D-50259 Pulheim.

1856

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Bürgermeisterei Hommeln während des Jahres tausend achthundert sechs und fünfzig bestimmte und fünfundzwanzig Blätter (ohne dieses) enthaltende Register ist durch Uns Präsidenten des Königlichen Landgerichtes zu Cöln von Blatt zu Blatt vom ersten bis zum letzten mit Blattzahl und mit Unserem Handzuge bezeichnet worden.

Cöln, den 19ten December 1855

Der Landgerichts-Präsident.

Hommeln
60 Tag

1856

Urkunde.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt

des Jahre alt

Standes wohnhaft zu

welcher de neuen Ehegatt des

des Jahre alt, Standes

wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt und

des Jahre alt

Standes wohnhaft zu

welcher de neuen Ehegatt zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten

Nro. 1

Heiraths-Urkunde.

erstes Blatt

Bürgermeisterei Stommeln — Land-Kreis Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des Peter Kleiser

und der Agnes Over

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den siebenten des Monates Januar nachmittags vier Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Peter Kleiser, sechs und dreißig Jahre alt, geboren zu Posen Regierungsbezirk Cöln Standes Arbeitsmann wohnhaft zu Over Regierungs-Bezirk Cöln, zwei jähriger Sohn des Wilhelm Kleiser zuletztlebend Standes Tagelöhner zu Stommeln und der Agnes Effertz Standes Tagelöhnerin zu Stommeln

2) die Agnes Over, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Thorr Regierungsbezirk Cöln Standes Magd wohnhaft zu Mutzenrath Regierungs-Bezirk Cöln, zwei jährige Tochter des Johann Over zuletztlebend Standes Schmied zu Fliesteden verstorben und der Maria Sophia Koch, Standes ohne Gewerbe zu Fliesteden

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln und Gesten Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten November vorigen Jahres, und am fünfundzwanzigsten November vorigen Jahres und die andere zu Gesten am zweiten December vorigen Jahres und am ersten December vorigen Jahres, laut Anlage No. eins, daß Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der Bräutigam laut hierbeiliegender Geburts-Urkunde No. acht und dreißig am drei und zwanzigsten August tausend acht hundert und achtzehn zu Posen geboren ist; daß der Vater des Bräutigams laut ebenfalls hierbeiliegender Urkunde No. sieben und vierzig am zwanzigsten Mai tausend acht hundert fünf und fünfzig zu Stommeln verstorben ist; daß das Alter der Braut aus der als Anlage No. zwei beigefügten Geburts-Urkunde No. vier zu Thorr Bürgermeisterei Hemmerich hervorgeht; daß der Vater der Braut laut Anlage No. drei zu Fliesteden am vierzehnten November tausend acht hundert vier und vierzig gestorben ist; laut Sterbe-Urkunde No. zwei und fünfzig; daß die Mutter des Bräutigams und die Mutter der Braut hierbei zugegen waren, und beiderseits ihre Einwilligung zu dieser Ehe geben;

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorerwähnten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Kleiser und Agnes Over hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Schmitz, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter des neuen Ehegatten des Otto Braun, sieben und fünfzig Jahre alt Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter des neuen Ehegatten des Friedrich Weiser des sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Schreiner wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter der neuen Ehegattin und des Johann Schmitz, sieben und vierzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter der neuen Ehegattin zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten der Braut, den Zeugen Friedrich Weiser und Johann Schmitz Ackerer, der Bräutigam, die Mutter der Braut und des Bräutigams, sowie die Zeugen: Otto Braun und Johann Schmitz Tagelöhner, erklärten sich schreibens unfähig.

Agnes Over

Friedrich Weiser — Johann Schmitz — Dünwald

Nro. 2

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Stommeln — Land Kreis — Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Christian Becker

und der

Margarethe Meyer

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den vierzehnten des Monates Januar Vormittags zehn Uhr erschienen vor mir Johann Hilger Jonen Beigeordneten als Delegirten Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Christian Becker, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Sinnersdorf Regierungsbezirk Cöln Standes Tagelöhner wohnhaft zu Sinnersdorf Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jähriger Sohn des Mathias Becker Standes Tagelöhner zu Sinnersdorf wohnhaft und der Christina Lenthoven Standes Tagelöhnerin zu Sinnersdorf wohnhaft

2) die Margarethe Meyer, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Worringen Regierungsbezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Esch Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jährige Tochter des Johann Meyer zuletztlebend Standes Tagelöhner zu Worringen verstorben und der Christina Giesenkirchen Standes ohne wohnhaft zu Worringen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten December tausend acht hundert fünfzig fünfen Jahres und die andere am sechszehnten December, desselben Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der Bräutigam laut hierbeiliegender Geburts-Urkunde No. siebzehn und achtzig am sechs und zwanzigsten des Monats October tausend acht hundert drei und dreißig in Sinnersdorf geboren ist; daß das Alter der Braut laut beigebrachter Geburts-Urkunde von Worringen, wonach dieselbe am sechszehnten Juli tausend acht hundert vier und dreißig zu Worringen geboren ist, ein und zwanzig Jahre beträgt, wie beilag No. eins; daß der Vater der Braut, laut Sterbe-Urkunde von Worringen, am vier und zwanzigsten März tausend acht hundert drei und vierzig zu Worringen gestorben ist; wie beilag No. eins; daß der Vater so wie die Mutter des Bräutigams, und die Mutter der Braut hierbei persönlich zugegen waren, und ihre Einwilligung beziehungsweise zu dieser Ehe gegeben haben

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die oben angeführten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Christian Becker und Margarethe Meyer hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Paul Mück neun und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster wohnhaft zu Sinnersdorf welcher Kuster des neuen Ehegatten des Joseph Brücken, zwei und zwanzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter des neuen Ehegatten des Peter Knauf des fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Knecht wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter der neuen Ehegattin und des Peter Nüvlen, sieben und zwanzig Jahre alt Standes Knecht wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten dem Bräutigam und den vier Zeugen, die Braut, der Vater und die Mutter des Bräutigams sowie die Mutter der Braut, erklärten sämmtlich unkundig zu sein

Christian Becker
Paul Mück
Joseph Brücken

Peter Knauf

Nro. 3

Heiraths-Urkunde.

Nro 3.

Bürgermeisterei Stommeln Land Kreis Cöln Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath
des
Johann Werres

und der
Anna Maria Thomas

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den drei und zwanzigsten des Monates Januar nach mittags vier Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Johann Werres, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungsbezirk Cöln Standes Zimmermann wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln, groß jährige Sohn des Gerhard Werres Zeitlebens Standes Zimmermann gestorben zu Stommeln und der Eva Müller Standes ohne Geschäft zu Stommeln

2) die Anna Maria Thomas, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungsbezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln groß jährige Tochter des Heinrich Thomas Standes Ackerer zu Stommeln wohnhaft und der Anna Maria Pesch Standes ohne Geschäft zu Stommeln

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten Januar dieses Jahres und die andere am zwanzigsten Januar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der Bräutigam laut hierbeiliegender Geburts-Urkunden No. sieben am vier und zwanzigsten Januar tausend acht hundert neun und zwanzig hier geboren ist; daß die Braut laut ebenfalls hierbeiliegender Geburts-Urkunden No. zwei und vierzig am sieben und zwanzigsten Juni tausend acht hundert sechs und zwanzig hier geboren ist; daß der Vater des Bräutigams laut ebenfalls hier beiliegender Sterbe-Urkunden No. zwölf am dritten Februar tausend acht hundert drei und vierzig hier gestorben ist; endlich daß der Vater sowie die Mutter der Braut und die Mutter des Bräutigams hierbei persönlich zugegen waren, und ihre Einwilligung zu dieser Ehe gegeben haben, und zwar beiderseits,

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die unten angeführten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Werres und Anna Maria Thomas hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Abs, fünf und vierzig Jahre alt, Standes Schuster wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Stephan Schmitz, sechs und zwanzig Jahre alt Standes Schreiner wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Arnold Schmitz des ein und vierzig Jahre alt, Standes Kaufmann wohnhaft zu Stommeln welcher Nachbar der neuen Ehegattin und des Johann Velzenberg, acht und vierzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Nachbar der neuen Ehegattin zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, dem Bräutigam, der Braut, dem Vater der Braut und den vier Zeugen. Die Mutter des Bräutigams und die Mutter der Braut erklärten sich schreibens unerfahren, die Leistung eines Kreuzes genehmigt.

Johann Werres
Anna Maria Thomas
Jacob Abs
Thomas
Stephan Schmitz
Arnold Schmitz
Johann Velzenberg
Dünwald

Nro. 4

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Stommeln — Land — Kreis — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Johann Bonn

und der

Ursula Kotken

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den dreißigsten des Monates Januar nachmittags drei Uhr erschienen vor mir Johann Hilger Koenen, Beigeordneter als Delegirter Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Johann Bonn, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungsbezirk Cöln Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln groß jähriger Sohn des Friedrich Bonn zeitlebens Standes Ackerer zu Stommeln verstorben und der Anna Conrads Standes Ackersfrau zu Stommeln verstorben.

2) die Ursula Kotken, ein und dreißig Jahre alt, geboren zu Frimmersdorf Regierungsbezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Frimmersdorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann Wilhelm Kotken zeitlebens Standes Ackerer verstorben zu Frimmersdorf und der Gertrud Schlemmer, zeitlebens Standes Ackersfrau, verstorben zu ~~Frimmersdorf~~ Stommeln

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln, u. Frimmersdorf Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten resp. siebenten und zwanzigsten Januar dieses Jahres und die andere am dreizehnten respective zwanzigsten Januar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß das Alter des Bräutigams aus Nummer acht und dreißig der hier beruhenden Geburts-Urkunde hervorgeht, wonach derselbe am dritten Juli tausend acht hundert ~~acht~~ und dreißig hierselbst geboren ist; daß der Vater des Bräutigams laut Nummer vier und zwanzig der ebenfalls hierberuhenden Sterbe-Urkunde am achten April tausend acht hundert zwei und fünfzig hierselbst gestorben ist; daß das Alter der Braut laut beigefügter Geburts-Urkunde No. zwanzig ferner geht, wonach dieselbe am siebenten April tausend acht hundert vier und zwanzig zu Frimmersdorf geboren ist; daß der Vater der Braut laut ebenfalls beigefügter Sterbe-Urkunde No. fünfzig am dreizehnten December tausend acht hundert vier und dreißig zu Frimmersdorf gestorben ist; daß die Mutter der Braut laut ebenfalls beigefügter Sterbe-Urkunde No. drei und zwanzig am achten des Monats Mai tausend acht hundert sechs und vierzig zu Frimmersdorf verstorben ist; daß der gerichtlich, väterlicherseits, laut beigefügter Sterbe-Urkunde No. drei und zwanzig am siebenzehnten Juni tausend acht hundert fünf und dreißig zu Frimmersdorf gestorben ist; daß die gerichtlich väterlicher- und mütterlicherseits laut beigefügter Sterbe-Urkunde No. fünf und sechzig am achten November tausend acht hundert dreißig Frimmersdorf gestorben ist; daß der Großvater der Braut mütterlicherseits laut ebenfalls beigefügter Sterbe-Urkunde No. zwei und zwanzig am siebenten und zwanzigsten Juni tausend acht hundert vierzig zu Neurath verstorben ist so wie daß die Großmutter mütterlicherseits laut ebenfalls beigefügter Sterbe-Urkunde No. sechs und dreißig am fünf und zwanzigsten November tausend acht hundert fünf und dreißig zu Neurath verstorben ist, und daß der Vater des Bräutigams hierbei persönlich zugegen, und ihre Einwilligung zu dieser Ehe gegeben hat,

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorerwähnten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Bonn und Ursula Kotken hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Brücken, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Fuhrmann wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Anton Hubert Jansen, acht und zwanzig Jahre alt Standes Organist wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Peter Engels des neun und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten und des Peter Knauf, sechs und zwanzig Jahre alt Standes Knecht wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, dem Bräutigam, der Braut und den vier Zeugen; die Mutter des Bräutigams erklärte sich schreibens unerfahren zu sein. Die Leistung seiner Unterschrift verweigert.

Johann Bonn.
Ursula Kotken
Jos. Brücken
Anton Hubert Jansen
Peter Engels
Peter Knauf.

Nro. 5

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Kreis

Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Heinrich Kleser

und der

Catharina Steiger.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den ein und dreißigsten des Monates Januar nach mittags drei Uhr erschienen vor mir Johann Hieger Küren, beigeordneter als delegirter Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Heinrich Kleser, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungsbezirk Cöln Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln, großjähriger Sohn des Wienem Kleser zeitlebens Standes Tagelöhner zu Stommeln verstorben, und der Agnes Effertz, Standes ohne, verstorben zu Stommeln

2) die Catharina Steiger, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Glessen Regierungsbezirk Cöln Standes Lichtmesse wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln, großjährige Tochter des Standes zu und der Anna Steiger, zeitlebens unverheirathet Standes ohne, verstorben zu Glessen

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am dritten ~~Januar~~ ~~dieses~~ December vorigen Jahres und die andere am sechsten Januar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der Bräutigam laut hinlänglicher Geburts-Urkunde No. zwanzigsten zweiten März tausend acht hundert neun und zwanzig hier geboren ist; daß der Vater des Bräutigams laut ebenfalls hier beigefügter Sterbe-Urkunde No. sieben und neunzigsten zwanzigsten März tausend acht hundert fünf und fünfzig hier gestorben ist; daß die Braut laut beigefügter Geburts-Urkunde No. zwei und fünfzig am ein und zwanzigsten September tausend acht hundert ein und dreißig zu Glessen geboren ist; daß die Mutter der Braut laut ebenfalls beigefügter Sterbe-Urkunde No. drei und zwanzig am zwölften März tausend acht hundert acht und dreißig zu Glessen verstorben ist; daß die Großeltern der Braut, beide zu Glessen verstorben sind, nämlich der Großvater laut beigebrachter Sterbe-Urkunde No. fünf und einzig am dritten September tausend acht hundert ein und dreißig, und die Großmutter laut ebenfalls beigefügter Sterbe-Urkunde No. ein und fünfzig am fünf und zwanzigsten November tausend acht hundert sieben und dreißig; und daß die Mutter des Bräutigams hierbei persönlich zugegen, und ihre Einwilligung zu dieser Ehe gegeben,

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbezeichneten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Heinrich Kleser und Catharina Steiger hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Weiser, ein und sechszig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Nachbar des neuen Ehegatten des Friedrich Weiser, sechs und zwanzig Jahre alt Standes Schreiner wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter des neuen Ehegatten des Johann Schmitz des sechs und dreißig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter der neuen Ehegatten und des Adam Bolz, fünfzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Verwandter der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, dem Bräutigam, den Zeugen Friedrich Weiser und Adam Bolz, die Braut, die Mutter des Bräutigams und die Zeugen Heinrich Weiser und Johann Schmitz erklärten sich Schreibens unkundig. Die Lesung dieser Worte genehmigt.

Kleser Friedrich Weiser Bolz Adam

Küren

Nro. 6

Heiraths-Urkunde.

Nro 6.

Bürgermeisterei Stommeln — Land-Kreis Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Johann Schmitz

und der

Margarethe Courth

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den ein und dreißigsten des Monates Januar nach mittags fünf Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Johann Schmitz fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Müngersdorf Regierungsbezirk Cöln Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln, großjähriger Sohn des Heinrich Schmitz zuletzt Standes Schuhmacher verstorben zu Stommeln und der Gertrud Broels, Standes ohne Nachstand zu Stommeln

2) die Margarethe Courth, dreißig Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungsbezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Esch Regierungs-Bezirk Cöln, großjährige Tochter des Wilhelm Courth zuletzt Standes Ackerer zu Sinthern verstorben und der Gertrud Freuen, zuletzt Standes ohne verstorben zu Esch

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwanzigsten Januar dieses Jahres und die andere sieben und zwanzigsten Januar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der Bräutigam laut beigefügter Geburts-Urkunde No. eins und dreißig am fünften Oktober tausend acht hundert und zwanzig geboren ist, daß der Vater des Bräutigams laut No. acht und sechzig der hier beigefügten Sterbe-Urkunde am achtzehnten November tausend acht hundert vier und fünfzig hier gestorben ist; daß die Braut laut No. fünf und zwanzig der hierbeigefügten Geburts-Urkunde am fünf und zwanzigsten Dezember tausend acht hundert zwei und zwanzig hier geboren ist; daß der Vater der Braut laut beigefügter Sterbe-Urkunde No. fünf und zwanzig am ein und zwanzigsten April tausend acht hundert vier und zwanzig zu Sinthern verstorben ist; daß die Mutter der Braut laut No. acht und vierzig der hierbeigefügten Sterbe-Urkunden am dreißigsten Dezember tausend acht hundert zwei und zwanzig in Esch gestorben ist; daß der Vater der Braut mütterlicher seits laut beigefügter Sterbe-Urkunde No. eins und sechzig am vierten April tausend acht hundert drei und zwanzig zu Sinthern gestorben ist; daß die Großmutter der Braut väterlicher seits laut ebenfalls beigefügter Sterbe-Urkunde No. drei und vierzig am vier und zwanzigsten Mai tausend acht hundert sechs und zwanzig zu Sinthern verstorben ist; daß der Großvater der Braut mütterlicher seits laut hier beigefügter Sterbe-Urkunde No. sechs und sechzig am und zwanzigsten Dezember tausend acht hundert und zwanzig zu Esch verstorben ist; daß die Großmutter der Braut mütterlicher seits laut beigefügter Sterbe-Urkunde No. am ersten Januar achtzehnhundert zwanzig ebenfalls zu Esch verstorben ist; endlich daß die Mutter des Bräutigams hierbei zugegen ist, zustimmen, und in diese Ehe willigen.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbezogenen Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Schmitz und Margarethe Courth hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Leonard Bonn, drei und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Vater des neuen Ehegatten des Heinrich Nelles, drei und fünfzig Jahre alt Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Reiner Oberem, drei und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten und des Theodor Oberlack, vierzig Jahre alt Standes Schuster wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter der neuen Ehegattin zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Dünwald und den Zeugen: Leonard Bonn, Reiner Oberem, und Theod. Oberlack. Der Bräutigam, die Mutter des Bräutigams, so wie der Zeuge Nelles erklärten sich Schreibens unkundig.

Dünwald

Leonard Bonn

Oberem

Oberlack

Dünwald

Nro. 7.

Heiraths-Urkunde.

Nro 7

Bürgermeisterei Hommels — Land-Kreis Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Johann Schweiger

und der

Gertrud Bolz.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den einunddreißigsten des Monates Januar Nachmittags sechs Uhr erschienen vor mir Johann Hinwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommels

1) der

Johann Schweiger, einen und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bultzheim Regierungsbezirk Cöln

Standes Ackerer wohnhaft zu Bultzheim Regierungs-Bezirk Cöln, großjähriger Sohn des Anton Schweiger

Standes Ackerer zu Bultzheim

und der Sophia Deutzmann, ersteren Standes ohne, verstorben zu Bultzheim

2) die

Gertrud Bolz, ein und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hommels Regierungsbezirk Cöln

Standes ohne wohnhaft zu Hommels Regierungs-Bezirk Cöln, großjährige Tochter des Adam Bolz

Standes Ackerer zu Hommels

und der Christina Hottmann

Standes ohne, verstorben zu Hommels

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommels Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiundzwanzigsten Januar dieses Jahres und die andere am sieben und zwanzigsten Januar dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der Bräutigam laut Geburts-Urkunde vom siebten des laufenden Monats Februar tausend achthundert sieben und zwanzig geboren ist; daß die Mutter desselben laut Sterbe-Urkunde vom dritten und sechzigsten Oktober achtzehnhundert neun und dreißig der Eingesessenen Karolina Deutzmann zu Bultzheim verstorben ist; daß die Braut laut Geburts-Urkunde vom achtzehnten Dezember achtzehnhundert vier und dreißig geboren ist; daß endlich der Vater der Bräutigams und die beiden Eltern der Braut hierbei persönlich zugegen und beiderseits ihre Einwilligung zu dieser Ehe angeben,

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorerwähnten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Schweiger und Gertrud Bolz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Esser, ein und sechzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommels welcher Vater der neuen Ehegattin des Peter Oberem, zwei und vierzig Jahre alt Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegattin des Cornelius Dispeldorf des vier und vierzig Jahre alt, Standes Schäfer wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter des neuen Ehegatten und des Peter Dieren, vier und dreißig Jahre alt Standes Schäfer wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, dem Bräutigam, der Braut, dem Vater des Bräutigams und dem Vater der Braut, ferner den Zeugen Dieren und Oberem, die Mutter der Braut, ferner die Zeugen Esser und Dispeldorf erklärten Schreibens unkundig zu sein.

Johann Schweiger

(L.S.) Adam Bolz

Peter Oberem — Hommels

Nro. 8.

Heiraths-Urkunde.

Nro 8.

Bürgermeisterei Stommeln — Land- Kreis Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Franz Moors

und der

Anna Catharina Fahnenstich

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den drei und zwanzigsten des Monates Februar Nmy mittags zwei Uhr erschienen vor mir Johann Hilger Boenen, Bürgermeister-Bürgerlichen Standes-Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Franz Moors, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Geyen Regierungsbezirk Cöln Standes Tagelöhner wohnhaft zu Geyen Regierungs-Bezirk Cöln, erster jähriger Sohn des Anton Moors, todt, bei Lebzeiten Standes Tagelöhner zu Geyen wohnhaft. und der Margaretha Keyen Standes ohne zu Geyen wohnhaft.

2) die Anna Catharina Fahnenstich, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungsbezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln, erste jährige Tochter des Andreas Fahnenstich Standes Tagelöhner zu Stommeln wohnhaft und der Anna Maria Thomas Standes ohne zu Stommeln wohnhaft.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln, Geyen und Geyen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zehnten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig Jahres und die andere am siebenzehnten Februar achtzehnhundert sechs und fünfzig Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

Sie erklärten:

1. die Eheleute Anton Moors und Anna Catharina Fahnenstich, beide ein und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Stommeln, Nr. 1. aufgenommen in das Einwohnerverzeichniß der Bürgermeisterei Stommeln. — 2. die Eheleute Anton Moors und Anna Catharina Fahnenstich, beide ein und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Stommeln, Nr. 12. aufgenommen in das Einwohnerverzeichniß der Bürgermeisterei Stommeln. — 3. die Eheleute Franz Moors und Anna Catharina Fahnenstich, beide ein und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Stommeln, Nr. 19. eingetragen in die doppelte Einwohner-Register. — 4. die Verkündigungen über die zu Geyen und Geyen stattgehabten respective Eheschließungen gemäß.

Die Mutter des Bräutigams und die Eltern der Braut sind verstorben und entbrechen die Einwilligung zu dieser Heirath.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorgenannten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Franz Moors und Anna Catharina Fahnenstich hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Bartholomäus Erpenbach, sechzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter der neuen Ehegatten des Herman Flock, sechzig Jahre alt Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter der neuen Ehegatten des Peter Bleicher, sechs und vierzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten und des Winand Becker, vier und zwanzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und von sämmtlichen Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams, der Mutter der Braut und des Franz Erpenbach, welche sämmtlich Analphabeten zu sein erklärten.

Anna Catharina Fahnenstich.

Franz Moors

Peter Bleicher Winand Becker

Hilger

Nro. 9.

Heiraths-Urkunde.

Nro 9.

Bürgermeisterei Hommer — Kreis Euskirchen — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Theodor Fuß
aus Fuchsgenant

und der

Anna Maria
Fendel

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den acht und zwanzigsten des Monates März Vormittags zwey Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommer

1) der Theodor Fuß, aus Fuchsgenant, drei und dreißig Jahre alt, geboren zu Mechernich Regierungsbezirk Düsseldorf Standes Ackerknecht wohnhaft zu Hard Amt Regierungs-Bezirk Köln, großjähriger Sohn des Heribert Fuß, todt bei Lebzeit Standes Tagelöhner zu Mechernich und der Anna Maria Wirtz, todt, bei Lebzeit Standes Tagelöhnerin zu Mechernich verehelicht.

2) die Anna Maria Fendel, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Sinzenich Regierungsbezirk Köln Standes ohne wohnhaft zu Sinzenich Regierungs-Bezirk Köln, großjährige Tochter des Stephan Fendel todt, bei Lebzeit Standes Ackerer zu Sinzenich verehelicht und der Margaretha Ulles Standes ohne Gewerbe einwilligend zu Sinzenich gegenwärtig und in dieser Heirath einwilligend.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommer und Euskirchen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten Mai tausend achthundert sechs und fünfzig und die andere am sechsten Mai tausend achthundert sechs und fünfzig Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

die zwei ersten Urkunden sind:

1. die Gebürtes-Urkunde des Bräutigams vom siebzehnten November tausend achthundert vier und zwanzig; 2. die Sterbe-Urkunde seines Vaters des Bräutigams und zwar die erstere vom acht und zwanzigsten Januar tausend achthundert sechs und siebzig und zwar Nr. 1 und die letztere vom siebenten Mai tausend achthundert sechs und dreißig; aufgenommen vom Civilstand-Beamten zu Vernich und die beigefügte.

3. die Geburts-Urkunde der Braut vom siebten October tausend achthundert zwei und dreißig Nr. 61.; 4. die Sterbe-Urkunde der Mutter der Braut vom vierten April tausend achthundert vier und dreißig Nr. 20. in den vorhandenen Civilstand-Registern aufgestellt.

5. Bekanntmachung des Königlichen Bannrichters zu Euskirchen über die stattgehabte Verkündigung hier beigefügt.

Gleichzeitig erklärten die Brautleute, daß ihnen kein letzter Grad nahe verwandt oder verschwägert mit einander bestehe. Es ist ferner bei der Verkündigung ein Hinderniß nicht bekannt geworden und zwischen den Brautleuten wie zeugen mögen eine gleiche Erklärung mit dem Zusatze, daß ihnen die neuen Ehegatten nicht bekannt seien.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorgenannten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Theodor Fuß aus Fuchsgenant und Anna Maria Fendel hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Franz Joseph Krippeng, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann wohnhaft zu Sinzenich welcher Verwandter der neuen Ehegattin des Wilhelm Schmitz, acht und dreißig Jahre alt Standes Schmied wohnhaft zu Hommer welcher Verwandter des neuen Ehegatten des Heinrich Weiss, des Jung acht und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Verwandter des neuen Ehegatten und des Bernard Vogel, acht und vierzig Jahre alt Standes Tagelöhner wohnhaft zu Sinzenich welcher Verwandter der neuen Ehegattin zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten, dem Bräutigam und den Zeugen Peter Joseph Krippeng und Wilhelm Schmitz; die übrigen Anwesenden erklärten Schreibens unerfahren zu sein.

Theodor Fuß — Franz Joseph Krippeng — Wilhelm Schmitz

Dünwald

Nro. 10.

Heiraths-Urkunde.

May 10.

Bürgermeisterei Hommer — Kreis Düren — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Johann Heinrich Esser

und der

Gertrud Ruché

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den neun und zwanzigsten des Monates April mittags zwei Uhr erschienen vor mir Johann Theodor Boener, Bürgermeister als zweiter Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommer

1) der Johann Heinrich Esser, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Poulheim Regierungsbezirk Köln Standes Schlosser wohnhaft zu Simmerdorf Regierungs-Bezirk Köln, großjähriger Sohn des Johann Esser Standes Schuster zu Poulheim und der Ursula Koch Standes Schneiderin zu Poulheim verstorben

2) die Gertrud Ruché, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Simmerdorf Regierungsbezirk Köln Standes ohne wohnhaft zu Simmerdorf Regierungs-Bezirk Köln, großjährige Tochter des Jacob Ruché Standes Tagelöhner zu Simmerdorf und der Cristina Moingersdorf Standes ohne Gewerbe zu Simmerdorf verstorben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommer Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten March vierzehn des Jahres und die andere sechszehnten March tausend des Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

erzeugten erkläre ich:

1. die gleichl. erklärte der Bräutigam neun und zwanzigster August tausend achthundert ein und vierzig, aufgenommen im Geburtsregister zu Poulheim und 2. die gleichl. erklärte der Braut vierten Februar tausend achthundert sieben und vierzig No. 8. in den hiesigen Geburts-Registern beurkundet.

Die Eltern beider des Bräutigams und der Braut sind anwesend und ertheilen ihre Einwilligung zu dieser Heirath. Die

Urkunde.

Cöln

Regierungs-Bezirk Köln.

beiden Brautleute erklärten hierauf, daß sie die gegenwärtigen Verwandtschaftsverhältnisse wahrheitsgemäß angegeben haben und daß sie das von der Braut geborene Kind anerkennen, welches am siebten Februar tausend achthundert sechs und fünfzig unter Nummer sechszehn im Geburtsregister der hiesigen Bürgermeisterei mit dem Namen Johann Joseph eingetragen ist, und ersuchen das Kind hiermit gemeinschaftlich zu legitimiren.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich hierbei erwähnten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Esser und Gertrud Ruché hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Anton Esser, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Simmerdorf welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Adam Otto, drei und fünfzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Gerard Moingersdorf, drei und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Simmerdorf welcher Schwiegersohn des neuen Ehegatten ist und des Franz Wilhelm Kaffel, fünf und zwanzig Jahre alt Standes Maurer wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den einzelnen Comparenten mit Ausnahme des Vaters und der Mutter der Braut, welche Schreibens unerfahren zu zu erklären.

Joh. Heinrich Esser. Gertrud Ruché Johann Esser

Anton Esser. Adam Otto

Gerhard Moingersdorf. Franz Kaffel

Kürten

Nro. 11.

Heiraths-Urkunde.

Nro 11

Bürgermeisterei Hommer — Kreis Euskirchen — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Reiner Schiefer

und der

Agnes Braun

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den neunundzwanzigsten des Monates April Vor mittags acht Uhr erschienen vor mir Johann Wilhelm Heisterkamp, Bürgermeister, Beigeordneter, Beigeordneter, Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommer

1) der Reiner Schiefer, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hommer Regierungsbezirk Köln Standes Schuster wohnhaft zu Hommer Regierungs-Bezirk Köln, sechs jähriger Sohn des Johann Heinrich Schiefer Standes Ackerer zu Hommer und der Gertrud Freisenter, lebt, bei Lebzeit Standes ohne zu Hommer verstorben.

2) die Agnes Braun, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hommer Regierungsbezirk Köln Standes Dienstmagd wohnhaft zu Poulheim Regierungs-Bezirk Köln, sechs jährige Tochter des Christian Braun, lebt, bei Lebzeit Standes Taglöhner zu Hommer und der Gertrud Bieger Standes Ackersfrau zu Hommer verstorben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommer und Geyen Statt gehabt haben, nämlich die erste am dreizehnten April laufenden Jahres und die andere zwanzigsten April laufenden Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

wie dieser Heirath zwischen Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom vierten Februar eintausend achthundert ein und vierzig No. 70.
2. die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams vom vierzehnten September eintausend acht und vierzig No. 18.
3. die Geburts-Urkunde der Braut vom acht und zwanzigsten Juny tausend achthundert vier und zwanzig No. 52.
4. die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut vom acht und zwanzigsten März tausend achthundert sechs und vierzig No. 20.; sämmtlich hier beigefügt.

Der Vater des Bräutigams und die Mutter der Braut sind anwesend und ertheilen ihre Einwilligung zu dieser Heirath;

Erklärungen über die in Geyen erfolgte Ankündigungen

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorgenannten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Reiner Schiefer und Agnes Braun hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Decker, ein und dreißig Jahre alt, Standes Schmied wohnhaft zu Hommer welcher Schwager des neuen Ehegatten des Johann Bieger, sechzig Jahre alt Standes Taglöhner wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter der neuen Ehegatten des Mathias Schauff, des sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Brüggen, dreißig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den beiden Eingeschriebenen mit Ausnahme der Mutter der Braut und des Johann Bieger, welche Beiden unerfahren zu schreiben erklärten. Die Legitimation von drei Zeugen erfolgte.

Auch Lesen Bürgermeister Heisterkamp

Johann Decker

Reiner Schiefer Mathias Schauff Wilhelm Brüggen

Kinner

Nro. 12.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Sommer — Kreis Euskirchen — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Johann Joseph Fischer

und der

Catharina Brechtel

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den vierzehnten des Monates Juni Nachmittags drei Uhr erschienen vor mir Johann Peter Vogeler, Bürgermeister als Vorgesetzter Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Sommer

1) der Johann Joseph Fischer, Wittwer von Jacobine Delhoven, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Gesch Regierungsbezirk Cöln Standes Tagelöhner wohnhaft zu Dormagen Regierungs-Bezirk Düsseldorf, sechs jähriger Sohn des Hermann Fischer, todt, bei Lebzeit Standes Maurer zu Gesch und der Anna Maria Vogeler, todt, bei Lebzeit Standes ohne zu Gesch

2) die Catharina Brechtel, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Delhoven Regierungsbezirk Düsseldorf Standes ohne wohnhaft zu Sommer Regierungs-Bezirk Cöln, vier und zwanzig jährige Tochter des Leonhard Brechtel, todt, bei Lebzeit, Standes Ackerer zu Delhoven und der Anna Maria Vogeler, todt, bei Lebzeit Standes ohne zu Delhoven

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Sommer und Dormagen Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten Juni tausend achthundert sechs und fünfzig und die andere am sechsten Juni tausend achthundert sechs und fünfzig Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

1. Geburts-Urkunde des Bräutigams vom vierten November tausend achthundert drei und zwanzig No. 82., 2. Sterbe-Urkunden der Eltern des Bräutigams und zwar die des Vaters vom dreizehnten Januar tausend achthundert zwei und fünfzig No. 2. und der der Mutter vom zweiten Juni tausend achthundert zwei und fünfzig No. 59.; 3. die Sterbe-Urkunden der Großeltern des Bräutigams und zwar des väterlichen mütterlichen Theils des Großvaters vom achtzehnten November tausend achthundert zehn und zwanzig No. 51., der Großmutter vom sechsten Januar tausend achthundert dreißig No. 7., und des väterlichen mütterlichen Theils der Großmutter vom siebenten September tausend achthundert fünf und zwanzig No. 29. und der der Großmutter vom sechzehnten April tausend achthundert dreißig No. 37. vorgelegt sind.

Diese Urkunden sind sämmtlich und vom Königlichen Gerichte in Düsseldorf ebenfalls mitgetheilt.

4. die Sterbe-Urkunde der Gattin des Bräutigams vom sechsten Dezember tausend achthundert fünf und fünfzig No. 93.; 5. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom dreizehnten August tausend achthundert sieben und dreißig No. 15. 6. die Sterbe-Urkunde der Eltern der Braut und zwar die des Vaters vom fünften October tausend achthundert ein und fünfzig No. 72. und die der Mutter vom fünfzehnten October tausend achthundert ein und vierzig No. 65. 7. die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Braut und zwar die mütterlichen Theils des Großvaters vom achtzehnten April tausend achthundert sieben und zwanzig No. 11. und der der Großmutter vom vierten Januar tausend achthundert neun und vierzig No. 3., die mütterlichen Theils und zwar des väterlichen Theils der Großmutter vom neunten August tausend achthundert fünf und zwanzig No. 17. und der der Großmutter vom neunzehnten April tausend achthundert zwei und dreißig No. 22. — 8. Einwilligung des Bräutigams, aufgenommen von dem Königlichen Friedensgerichte zu Dormagen und 9. Bescheinigung über die in Dormagen erfolgte Verkündigung;

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die verlesenen Urkunden

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Joseph Fischer und Catharina Brechtel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Franz Wilhelm Leffer, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Sommer welcher Bekannter der neuen Ehegatte des Philipp Fischer, fünf und dreißig Jahre alt Standes Maurer wohnhaft zu Sommer welcher Bruder der neuen Ehegatte des Johann Flock, und des vier und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Sommer welcher Bekannter der neuen Ehegatte und des Peter Bremer, drei und fünfzig Jahre alt Standes Schmied wohnhaft zu Sommer welcher Bekannter der neuen Ehegatte zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und sämmtlichen Comparenten.

Johann Joseph Fischer Catharina Brechtel
Franz Leffer Johann Flock Peter Bremer
Vogeler

Nro. 13.

Heiraths-Urkunde.

13

Bürgermeisterei Hommer — Kreis — Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Johann Michels

und der

Anna Maria Langen.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den sechzehnten des Monates Juny Nachmittags vier Uhr erschienen vor mir Johann Dierwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommer

1) der Johann Michels, vier und dreißig Jahre alt, geboren zu Hommer Regierungsbezirk Cöln, Standes Lehrer wohnhaft zu Hommer Regierungs-Bezirk Cöln, großjähriger Sohn des Christian Michels, lebt, bei Lebzeiten Standes Ackerer zu Hommer und der Anna Catharina Schmitz Standes ohne zu Hommer

2) die Anna Maria Langen, Wittwe von Franz Joseph Michels, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Esch Regierungsbezirk Cöln, Standes ohne wohnhaft zu Hommer Regierungs-Bezirk Cöln, großjährige Tochter des Johann Langen, lebt, bei Lebzeit Standes Schmied zu Hommer und der Gertrud Schiffer, lebt, bei Lebzeit Standes ohne zu Hommer.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommer Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten Juny tausend achthundert sechs und fünfzig Jahres und die andere am zehnten Juny tausend achthundert sechs und fünfzig Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

die Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom vierten Februar tausend achthundert fünf und zwanzig No. 9.
2. die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom zweiten und zwanzigsten April tausend achthundert vier und fünfzig No. 21.
3. die Geburts-Urkunde der Braut vom vierten Februar achtzehnhundert drei und dreißig No. 10.
4. die Sterbe-Urkunden der Eltern der Braut und zwar die des Vaters vom achten September achtzehnhundert vier und vierzig No. 53 und die der Mutter vom siebten Mai achtzehnhundert drei und dreißig No. 28.
5. die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Braut und zwar die väterlichen Seits, die des Großvaters vom sechzehnten Februar des Jahres acht der Regierung No. 5 und die der Großmutter vom achten Februar achtzehnhundert vier und dreißig No. 6. und die der Großeltern mütterlichen Seits, die des Großvaters vom sechsten Januar achtzehnhundert sieben und dreißig No. 1. und die der Großmutter vom sechzehnten April achtzehnhundert fünf und zwanzig No. 21.
6. die Sterbe-Urkunde des Großvaters des Bräutigams vom vierzehnten August achtzehnhundert vier und fünfzig No. 43.

Alle Urkunden sind in den vorhandenen Registern enthalten.

die Mutter des Bräutigams ist verstorben und nothwendige Einwilligung

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbenannten Urkunden

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Michels und Anna Maria Langen hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Hauch, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hommer welcher Zeuge der neuen Ehegatten des Franz Nicolas, drei und zwanzig Jahre alt Standes Weber wohnhaft zu Hommer welcher Zeuge der neuen Ehegatten des Johann Reiß, des sieben und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Zeuge der neuen Ehegatten und des Franz Wilhelm Luppe, sechs und zwanzig Jahre alt Standes Sekretair wohnhaft zu Hommer welcher Zeuge der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und sämmtlichen Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams, die bekanntermaßen zu schreiben unkundig erklärt.

Johann Michels — Anna Maria Langen — Johann Hauch — Franz Nicolas — Reiß — Luppe — Dierwald

Nro. 11.

Heiraths-Urkunde.

Nro 14

Bürgermeisterei Sommer — Lucy Kreis — Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Hermann Abels

und der

Anna Maria Jsper.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den siebten des Monates Juny Nachmittags sieben Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Sommer

1) der Hermann Jsper, Abels, sieben und dreißig Jahre alt, geboren zu Sommer Regierungsbezirk Cöln Standes Schuster wohnhaft zu Sommer Regierungs-Bezirk Cöln, großjähriger Sohn des Heinrich Abels, lebt bei Lebzeit Standes Schuster, wohnhaft zu Sommer und der Margaretha Richartz Standes ohne, wohnhaft zu Sommer, die Eltern mit Wohl gegenwärtig

2) die Anna Maria Jsper, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hinnerdorf Regierungsbezirk Cöln Standes Dienstmagd wohnhaft zu Sommer Regierungs-Bezirk Cöln, großjährige Tochter des Heinrich Jsper Standes Tagelöhner zu Hinnerdorf, wohnhaft und der Clara Müller Standes ohne zu Hinnerdorf wohnhaft

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Sommer Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten Juny achtzehnhundert und sechs und fünfzigsten Jahres und die andere am neun und zwanzigsten Juny, achtzehnhundert und sechs und fünfzigsten Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

die zwischen Verlobten Braut sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom ein und zwanzigsten December tausend achthundert acht und zehn Nr: 95.
2. die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom fünften November tausend acht hundert fünf und vierzig Nr: 93.
3. die Geburts-Urkunde der Braut vom zweiten October tausend achthundert ein und dreißig Nr: 64. sämmtlich in den Standes-Register-Registern bestehend.

die Mutter des Bräutigams ist anwesend und ertheilt ihre Einwilligung zu dieser Heirath. die Eltern der Braut sind abwesend und willigen in diese Heirath ein.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbenannten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hermann Abels und Anna Maria Jsper hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Simon Stock, fünf und dreißig Jahre alt, Standes Metzger wohnhaft zu Sommer welcher bekannter der neuen Ehegatten des Johann Velsberg, neun und zwanzig Jahre alt Standes Lackirer wohnhaft zu Sommer welcher bekannter der neuen Ehegatten des Peter Abels, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Schuster wohnhaft zu Sommer welcher Bruder der neuen Ehegatten und des Heinrich Kremer, fünf und vierzig Jahre alt Standes Lackirer wohnhaft zu Sommer welcher bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und vorbeigen Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams und der Mutter der Braut, welche Schreibens unkundig zu sein erklärten.

H Abels — Johann Jsper — Simon Stock

J. Dünwald — P. Abels — J. Kremer — Johann Jsper

Dünwald

Nro. 15.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Stommeln — Land Kreis — Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath des Hubert Arnold Herriger und der Maria Ursula Hubertina Flügel

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den drei und zwanzigsten des Monates July Nachmittags fünf Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Hubert Arnold Herriger, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Simmerdorf Regierungsbezirk Cöln Standes Ackerer wohnhaft zu Simmerdorf Regierungs-Bezirk Cöln, großjähriger Sohn des Christian Herriger, todt, bei Lebzeit Standes Ackerer zu Simmerdorf wohnhaft und der Elisabeth Clemens, Standes Ackerin zu Simmerdorf wohnhaft

2) die Maria Ursula Hubertina Flügel, zwanzig Jahre alt, geboren zu Cöln Regierungsbezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Kapellen Regierungs-Bezirk Cöln, minderjährige Tochter des Jacob Anton Flügel Standes Gutsbesitzer zu Kapellen wohnhaft und der Maria Agnes Hubertina Renn Standes ohne zu Kapellen wohnhaft

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am drei zehnten July tausend acht hundert sechs und fünfzig und die andere am zwanzigsten July tausend acht hundert sechs und fünfzig Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

Sind vorhanden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom siebenzehnten November tausend acht hundert sechs und zwanzig No. 89.
2. die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom vierzehnten Februar tausend acht hundert drei und dreißig No. 6, beide in den hiesigen Civilstands-Registern aufgestellt.
3. die Geburts-Urkunde der Braut vom dreizehnten November tausend acht hundert sechs und dreißig No. 2140., aufgenommen von den Civilstandsbeamten der Stadt Cöln.
4. Einwilligungs-Akt der Mutter des Bräutigams vom achten Juni

15.

7. Einwilligungs-Akte der Eltern der Braut von heutigem Tage, beide aufgenommen von den mitunterzeichneten Civilstandsbeamten.

die beiden Brautleute erklärten hierauf in Gegenwart der unterzeichneten vier Zeugen, daß sie mit der drei und zwanzigsten July tausend acht hundert zwei und vierzig zu Cöln geborene Kind weiblichen Geschlechts, welches am vier und zwanzigsten Juny tausend acht hundert vier und dreißig unter Nummer 6 tausend neun hundert vier und siebzig in die Geburts-Register der Stadt Cöln mit den Namen Laura Agnes Sophia Hubertina eingetragen ist, als ihr ehelich erzeugtes Kind hiermit anerkennen respective legitimiren.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbenannten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Hubert Arnold Herriger und Maria Ursula Hubertina Flügel hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Franz Wilhelm Leffer, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Tabakfabrikant wohnhaft zu Stommeln welcher Beikommender neuen Ehegatte des Wilhelm Flock, fünf und vierzig Jahre alt Standes Polizeidiener wohnhaft zu Stommeln welcher Beikommender neuen Ehegatte des Gerhard Delbrüggen des drei und fünfzig Jahre alt, Standes Tagelöhner wohnhaft zu Simmerdorf welcher Beikommender neuen Ehegatte und des Joseph Faßbender, vier und fünfzig Jahre alt Standes Schreiner wohnhaft zu Simmerdorf welcher Beikommender neuen Ehegatte zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den Beiständen

Hubert Arnold Herriger, Maria Ursula Hubertina Flügel

Franz Flock, Gerhard Delbrüggen, Joseph Faßbender

Dünwald

Nro. 16.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Stommeln — Land-Kreis Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Godfried Groß

und der

Maria Gertrud Dyckhoven.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den siebenundzwanzigsten des Monates August, Mittags mittags eins Uhr erschienen vor mir Johann Philipp Thomas, Beigeordneter Bürgermeister als Stellvertreter Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der

Godfried Groß, dreiundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Stommeln Regierungsbezirk Cöln

Standes Ackerknecht, wohnhaft zu Stommeln Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jähriger Sohn des Johann Groß Standes Ackerer zu Stommeln wohnhaft

und der Anna Maria Conrads, zweitestand

Standes ohne, verstorben zu Stommeln

2) die

Maria Gertrud Dyckhoven, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Efferen Regierungsbezirk Cöln

Standes ohne wohnhaft zu Efferen Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jährige Tochter des Heinrich Dyckhoven, zweitestand Standes Ackerer, verstorben zu Efferen

und der Anna Catharina Schieser

Standes Ackersfrau zu Efferen wohnhaft

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten August eintausendacht

Jahres und die andere siebenzehnten August eintausendacht

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist, sei Urkunden 1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom zwanzigsten Januar eintausendacht drei und zwanzig No. 6. — 2. die Sterbe-Urkunde der Mutter des Bräutigams vom achten und zwanzigsten August achtzehnhundert vier und vierzig No. 32. — 3. die Geburts-Urkunde der Braut vom achten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig No. 1. — 4. die Sterbe-Urkunde des Vaters der Braut vom vier und zwanzigsten September achtzehnhundert neun und dreißig No. 53. sämmtlich in der hiesigen Civilstands-Register beruhend, der Vater des Bräutigams und die Mutter der Braut sind verstorben und erhielten ihre Einwilligung zu dieser Heirath.)

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbenannten Urkunden

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Godfried Groß und Maria Gertrud Dyckhoven

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Peter Groß, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Bruder des neuen Ehegatten des Jean Wilhelm Hauff, sechs und zwanzig Jahre alt Standes Ackerknecht wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Ferdinand Hasen, dreißig Jahre alt, Standes Schneider wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten und des Heinrich Hauff, drei und zwanzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Stommeln welcher Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und sämmtlichen Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams, welche erklärte, nicht schreiben zu können.

Gottfried Groß — Maria Gertrud Dyckhoven — Peter Groß — Heinrich Hauff — Ferd. Hasen

Thomas

Nro. 17.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hommer — Land Kreis — Cöln — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Cristian Weller

und der

Catharina Broke.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den zweiten des Monates October Mai mittags sechs Uhr erschienen vor mir Johann Wilhelm Thomas, Beigeordneter Bürgermeister als stellvertretender Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommer

1) der Cristian Weller, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Zimmerdorf Regierungsbezirk Düsseldorf Standes Ackerer wohnhaft zu Poulheim Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jähriger Sohn des Conrad Weller Standes Ackerer zu Zimmerdorf verstorben und der Maria Susanna Huberta Holz Standes Ackersfrau zu Zimmerdorf wohnhaft

2) die Catharina Broke, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hommer Regierungsbezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Hommer Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jährige Tochter des Johann Broke Standes Ackerer zu Hommer verstorben und der Maria Helena Büsdorf Standes Ackersfrau zu Hommer wohnhaft

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommer & Poulheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am vier zehnten September Monat des Jahres und die andere am ein und zwanzigsten September des Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

die zwei ersten Urkunden sind:

1. die Haupt-Urkunde des Bräutigams vom sechsten April tausend achthundert vier und vierzig Nr. 7.
2. die Neben-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom Kirchspiel Poulheim Amtsbezirk Pulheim vier und fünfzig Nr. 10. beide aufgenommen von dem Einspruch. Beamten der Bürgermeisterei Zimmerdorf.

3. die Bescheinigung über die in Hommer erfolgten Verkündigungen:

1. die Haupt-Urkunde des Bräutigams vom fünf und zwanzigsten Juny eintausendachthundert zwei und dreißig Nr. 28. und 2. die Neben-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom fünf und zwanzigsten Juny eintausendachthundert zwei und dreißig Nr. 29. in der hiesigen Kirchstuhl-Nachbarschaft bestehend, die Mutter des Bräutigams und die weiteren Verwandten und Anverwandten und erhielten ihre Einwilligung zu dieser Heirath.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorstehenden Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Cristian Weller und Catharina Broke hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Conrad Broke, zwei und vierzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter der neuen Ehegatten des Franz Wilhelm Kuffer, sechs und zwanzig Jahre alt Standes Ackerknecht wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter der neuen Ehegatten des Severin Broke, des zwei und sechzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter der neuen Ehegatten und des Wilhelm Flock, fünf und vierzig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Hommer welcher Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den eigenhändigen Unterschriften der Mutter des Bräutigams und der Eltern der Braut rechtsgültig erklärt.

Cristian Weller — J. Broke — Maria Helena Büsdorf

Engelbert Kurkes — Conrad Kurkes — Kuffer — Flock

Nro. 11.

Heiraths-Urkunde.

18.

Bürgermeisterei Hommels — Land Kreis — Cöln. — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Adolph Heinrich Franz Martini

und der

Margaretha Pütz.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den ~~vier~~ siebzehnten des Monates October May mittags sieben Uhr erschienen vor mir Johann Wilhelm Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommels

1) der Adolph Heinrich Franz Martini, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Cöln Regierungsbezirk Cöln Standes Lehrer wohnhaft zu Hommels Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jähriger Sohn des Franz Joseph Herbert Martini Standes Offizier zu Brühl verstorben und der Henriette Alexandrine Guillemard, Standes ohne zu Brühl verstorben

2) die Margaretha Pütz, ein und dreißig Jahre alt, geboren zu Hommels Regierungsbezirk Cöln Standes Spezereiwaarenhändlerin wohnhaft zu Hommels Regierungs-Bezirk Cöln, sechs jährige Tochter des Heinrich Pütz Standes Ackerer zu Hommels verstorben und der Elisabeth Pütz Standes ohne zu Hommels verstorben

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommels Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten October tausend acht hundert sechs und fünfzig des Jahres und die andere am neunzehnten October tausend acht hundert sechs und fünfzig des Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

vorgelesen Urkunden seien:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom achten April tausend achthundert dreißig No. 586. aufgenommen von dem Civilstand-Beamten zu Cöln
2. die Sterbe-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom achten September tausend achthundert und dreißig No. 105. aufgenommen von dem Civilstand-Beamten zu Brühl
3. die Geburts-Urkunde der Braut vom sechsten März achthundert fünf und zwanzig No. 23.
4. die Sterbe-Urkunden beider Eltern der Braut und zwar die des Vaters vom sechsten Januar achthundert acht und vierzig No. 7 und die der Mutter vom zehnten Januar achthundert drei und fünfzig No. 4.
5. die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Braut väterlicher Seits und zwar die des Großvaters vom dreizehnten Februar achtzehnhundert dreißig des Bezirks, Seite 12. und die der Großmutter vom vierten April achtzehnhundert vier und dreißig No. 16.
6. die Sterbe-Urkunden der Großeltern der Braut mütterlicher Seits und zwar die des Großvaters vom acht und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig No. 79. und die der Großmutter vom zwanzigsten Februar achtzehnhundert dreißig des Bezirks Seite 21., alles in den diesseitigen Registern befindend.

Die Mutter des Bräutigams ist anwesend und erklärt ihre Einwilligung zu dieser Heirath

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbenannten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Adolph Heinrich Franz Martini und Margaretha Pütz hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Schumacher, drei und dreißig Jahre alt, Standes Gerichtsdiener wohnhaft zu Hommels welcher Schwager der neuen Ehegattin des Mathias Pütz, vier und dreißig Jahre alt Standes Wirth wohnhaft zu Hommels welcher Schwager der neuen Ehegattin des Joseph Schaaffgen, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegattin und des Conrad Wego, sieben und siebzig Jahre alt Standes Rentner wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegattin zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und persönlichen Comparenten die Eltern und Schwiegereltern des Vaters.

Martini Marg Pütz Henriette Martini Johann

Wilh. Schaaff Conrad Wego

Bermel

Nro. 19.

Heiraths-Urkunde.

Nro 19.

Bürgermeisterei Hommels — Kreis Euskirchen — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Cristian Badenhuer

und der

Anna Maria Hyppen.

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den sechsten des Monates November Vormittags zehn Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommels

1) der Cristian Badenhuer, sieben und zwanzig Jahre alt, geboren zu Dirmerzheim Regierungsbezirk Cöln Standes Ackerer wohnhaft zu Dirmerzheim Regierungs-Bezirk Cöln, großjähriger Sohn des Peter Badenhuer Standes Ackerer, gestorben zu Dirmerzheim und der Anna Poelig, Standes Ackersfrau zu Dirmerzheim wohnhaft.

2) die Anna Maria Hyppen, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Euskirchen Regierungsbezirk Cöln Standes ohne wohnhaft zu Euskirchen Regierungs-Bezirk Cöln, großjährige Tochter des Peter Hyppen, Standes Ackerer zu Euskirchen verstorben und der Odilia Pitzen Standes Ackersfrau zu Euskirchen wohnhaft.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommels und Gymnich Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunzehnten October laufenden Jahres und die andere am sechs und zwanzigsten October laufenden Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

vorgezeigten Urkunden sind:

1. die Geburts-Urkunde des Bräutigams vom siebenten März achtzehnhundert neun und zwanzig No. 21. aufgenommen von dem Civilstandsbeamten der Gemeinde Gymnich
2. die Tod-Urkunde des Vaters des Bräutigams vom zwanzigsten April laufenden achtzehnhundert zwei und vierzig No. 29. aufgenommen von demselben Civilstandsbeamten und hier beigefügt.
3. die Geburts-Urkunde der Braut vom siebenten April laufenden achtzehnhundert zwei und dreißig No. 11.
4. die Tod-Urkunde des Vaters der Braut vom zwölften October achtzehnhundert drei und fünfzig No. 61. beide in den hiesigen Registern beurkundet.

5. Bescheinigung über die in Gymnich erfolgten Bekanntmachungen.
6. die Mutter des Bräutigams und die der Braut sind anwesend und ertheilen ihre Einwilligung zu dieser Heirath.

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbezeichneten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Cristian Badenhuer und Anna Maria Hyppen hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Jacob Dünwald sechs und dreißig Jahre alt, Standes Beigeordneter wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Theodor Oberlach, zwei und vierzig Jahre alt Standes Schuster wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter des neuen Ehegatten des Johann Effertz, des sieben und siebenzig Jahre alt, Standes Weber wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegatten und des Mathias Mertsch, fünf und sechszig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und sämmtlichen Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams die sich schreibens unkundig erklärte.

Cristian Badenhuer Anna Maria Hyppen
Theodor Oberlach Johann Effertz Mathias Mertsch

Nro. 20.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Hommels — Kreis Euskirchen — Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Johann Joseph Rothscheidt

und der

Anna Claren

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den dreizehnten des Monates November Nachmittags zwei Uhr erschienen vor mir Johann Peter Claren, Beigeordneter Bürgermeister als Stellvertreter Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Hommels

1) der

Johann Joseph Rothscheidt, sieben und dreißig Jahre alt, geboren zu Esch Regierungsbezirk Coeln Standes Ackerer wohnhaft zu Esch Regierungs-Bezirk Coeln, sechs jähriger Sohn des Heinrich Rothscheidt Standes Ackerer zu Esch verstorben und der Anna Catharina Becker, Standes ohne zu Esch verstorben

2) die

Anna Claren, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Poulheim Regierungsbezirk Coeln Standes ohne wohnhaft zu Poulheim Hüchelhoven Regierungs-Bezirk Coeln, sechs jährige Tochter des Lambert Claren, Standes Ackerer zu Poulheim verstorben und der Catharina Freibeuter Standes ohne zu Poulheim verstorben.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Hommels, Füssingen und Poulheim Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten laufenden Monats und Jahres und die andere am achten laufenden Monats und Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß der Vater des Bräutigams und der hier beurkundete Sterbefall des Bräutigams Großvater zwanzigst, wovon dieser am vier und zwanzigsten April laufenden Jahres sechs und zwanzig Jahre alt ist, daß das Absterben der Eltern des Bräutigams aus den hier beurkundeten Todes-Registern ersichtlich ist, wovon dessen Vater am drei und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und zwanzig und dessen Mutter am dreizehnten August achtzehnhundert sieben und vierzig gestorben ist, daß das Absterben der Großeltern des Bräutigams Vaterseits aus den hier beurkundeten Todes-Registern hervorgeht, wovon dieser am zweiten July achtzehnhundert sieben und vierzig gestorben ist, daß ferner die Braut-Eltern und die vier mit diesen Bekannten Zeugen hiermit am hiesigen Orte erklären, daß ihnen der letzte Wohn- und Sterbe-Ort der übrigen Großeltern des Bräutigams unbekannt ist; daß der Vater des Bräutigams und dessen Großvater, wenn alle und jede Großeltern aus den hier beigefügten Urkunden hervorgeht, und daß endlich nach den beigefügten Bescheinigungen die öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath in Füssingen und Poulheim ohne Einspruch vorgenommen sind,

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbenannten Urkunden verlesen so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Joseph Rothscheidt und Anna Claren

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Samuel Cohn, acht und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegattin des Abraham Kappel, neun und zwanzig Jahre alt Standes Metzger wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegattin des Michael Fischer, des neun und fünfzig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegattin und des Franz Wilhelm Heuffer, sechs und zwanzig Jahre alt Standes Bäckerei wohnhaft zu Hommels welcher Bekannter der neuen Ehegattin zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und sämmtlichen Comparenten.

Johann Joseph Rothscheidt. Anna Claren. Samuel Cohn. Abraham Kappel. Michael Fischer. Franz Heuffer

Für an

Nro. 21.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei Stommeln Land Kreis Coeln Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath des Christian Schmitz und der Elisabeth Kürten

Im Jahre tausend achthundert sechs und fünfzig den neunzehnten des Monates November Vor mittags acht Uhr erschienen vor mir Johann Dünwald, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei Stommeln

1) der Cristian Schmitz, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Sinnersdorf Regierungsbezirk Coeln Standes Nagelschmied wohnhaft zu Sinnersdorf Regierungs-Bezirk Coeln, groß jähriger Sohn des Jacob Schmitz Standes Tagelöhner zu Sinnersdorf wohnhaft und der Anna Maria Moers Standes Tagelöhnerin zu Sinnersdorf wohnhaft

2) die Elisabeth Kürten, auch Cürten, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Sinnersdorf Regierungsbezirk Coeln Standes Dienstmagd wohnhaft zu Sinnersdorf Regierungs-Bezirk Coeln, groß jährige Tochter des Johann Kürten, Ackerer Standes Ackerer zu Sinnersdorf verstorben und der Sophia Schnabel Standes Ackersfrau zu Sinnersdorf verstorben

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Stommeln Statt gehabt haben, nämlich die erste am neunten November dieses Jahres und die andere am sechszehnten November dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; daß das Alter der Brautleute und das Absterben der Eltern und der Großeltern mütterlicher Seits der Braut aus den hiesigen Civilstands-Registern hervorgeht, wonach der Bräutigam am sechsten Juny tausend achthundert drei und dreißig, die Braut am sechszehnten December tausend achthundert vier und dreißig geboren ist, der Vater der Braut am dritten December tausend achthundert vierzig, die Mutter derselben am ein und zwanzigsten März tausend achthundert ein und fünfzig, der Großvater mütterlicher Seits derselben am zwei und zwanzigsten Januar tausend achthundert achtzehn und die Großmutter derselben mütterlicher Seits am neun und zwanzigsten Januar tausend achthundert achtzehn gestorben ist, daß das Absterben der Großeltern der Braut väterlicher Seits aus der beigebrachten Urkunde erhellt und daß endlich die Eltern des Bräutigams anwesend sind und ihre Einwilligung zu dieser Heirath ertheilen

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich die vorbenannten Urkunden so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Cristian Schmitz und Elisabeth Kürten hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Heinrich Kürten, drei und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Sinnersdorf welcher Bruder der neuen Ehegattin des Mathias Otten, zwei und dreißig Jahre alt Standes Halbwinner wohnhaft zu Sinnersdorf welcher Schwager der neuen Ehegattin des Paul Schmitz, sieben und dreißig Jahre alt, Standes Ackerer wohnhaft zu Sinnersdorf welcher Schwager der neuen Ehegattin und des Joseph Schneider, sieben und sechszig Jahre alt Standes Ackerer wohnhaft zu Sinnersdorf welcher Unbekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und sämmtlichen Comparenten mit Ausnahme der Mutter des Bräutigams und des Zeugen Schneider, die sich schreibens unkundig erklärten

Christian Schmitz Elisabeth Kürten Jacob Schmitz
Heinrich Kürten Mathias Otten. Paul Schmitz
Dünwald

Nro.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

Im Jahre tausend achthundert und fünfzig den

des Monates mittags Uhr erschienen

vor mir als

Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei

1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungsbezirk

Standes wohnhaft zu Regierungs-

Bezirk , jähriger Sohn des

und der Standes zu

und der

Standes zu

2) die

Jahre alt, geboren zu Regierungsbezirk

Standes wohnhaft zu Regierungs-

Bezirk , jährige Tochter des

Standes zu

und der

Standes zu

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Jahres und die andere

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

Abgestempelt mit Nummer eins und genehmigt von eins und dreißigsten Januar vorgesehendartigs entfreiung von dem Linienpunkt. Trembl zu Hamm

Bummel

habe ich, um jener Aufforderung zu willfahren, nachdem ich

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des Bürgerlichen Gesetzbuches laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt, ob sie einander ehelichen wollten?

Da nun jeder von Beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat, so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes

wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt

des Jahre alt

Standes wohnhaft zu

welcher de neuen Ehegatt des

des Jahre alt, Standes

wohnhaft zu welcher de neuen Ehegatt und

des Jahre alt

Standes wohnhaft zu

welcher de neuen Ehegatt zu sein erklärte und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten

Nro.

Heiraths-Urkunde.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Bezirk Köln.

Heirath

des

und der

Im Jahre tausend achthundert und fünfzig den

des Monates mittags Uhr erschienen

ch das sechste Kapitel des vom Ehestande han-

ierauf den vorbenannten Bräutigam und die vor-

eantwortet hat, so erkläre ich im Namen des

rch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

de neuen Ehegatt

Jahre alt

des

ahre alt, Standes

de neuen Ehegatt und

Jahre alt

zu sein erklärte und wurde nach geschehener

mir dem Personenstands-Beamten

ES FOLGTEN LEERSEITEN,

DIESE WURDEN NICHT

VERFILMT!

Nro.

Heiraths-

Bürgermeisterei Kreis

Heirath

des

Im Jahre tausend achthundert und fünfzig den
des Monates mittags Uhr erschienen
vor mir als
Beamten des Personenstandes der Bürgermeisterei
1) der

Jahre alt, geboren zu Regierungsbezirk
Standes wohnhaft zu Regierungs-
Bezirk , jähriger Sohn des
und der Standes zu
und der
Standes zu
2) die

Jahre alt, geboren zu Regierungsbezirk
Standes wohnhaft zu Regierungs-
Bezirk , jährige Tochter des
Standes zu
und der
Standes zu

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen, und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeindehauses zu Statt gehabt haben, nämlich die erste am

Jahres und die andere

Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen; daß auch kein Einspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist;

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.
14.	Abts Hermann H.		18.	Martini Adolph Wilh. Jos. H.	
	Tippen Anna Maria	9. July		Pütz Margaretha	24 Oct.
2.	Becker Cristian H.		20.	Rottscheidt Joh. Joh. H.	
	Meyer Margaretha	14. Jan.		Claren Anna	13. Nov.
4.	Bonn Johann H.		6.	Schmitz Johann H.	
	Kothen Ursula	30. Jan.		Courth Margar.	31. Jan.
19.	Badenheuer Cristian H.		7.	Schweiger Johann H.	
	Tippen Anna Maria	8. Nov.		Bolz Gertrud	31. "
10.	Oeser Johann Heinr. H.		11.	Schieser Reiner H.	
	Kurché Gertrud	29. März		Braun Agnes	29. Sep.
9.	Fuchs Theodor H.		21.	Schmitz Cristian H.	
	Fendel Anna Maria	28. März		Würsten Elisab.	19. Nov.
11.	Fischer Johann Joseph H.		3.	Werner Johann H.	
	Brechtel Catharina	14. Juny		Thomas Anna Mar.	23. Jan.
16.	Groß Godfried H.				
	Depelkoven Mar. Gert.	27. Aug.			
15.	Herriger Hub. Arnold H.				
	Feigel Mar. Urs. Hub.	23. July			
1	Kloeser Peter H.				
	Over Agnes	7. Jan.			
5.	Kloeser Heinrich H.				
	Steiger Catharina	31. "			
17.	Steller Cristian H.				
	Brohl Catharina	2. Oct.			
8.	Moers Franz H.				
	Fahnenstich Anna M.	23. Feb.			
13.	Michels Johann H.				
	Langen Anna M.	18. Juny			

Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.	Nummer.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunde.

1859